

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 86 (1941)

**Heft:** 34

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. August 1941, Nummer 12

**Autor:** Klaus, Emil / Ess, J.J. / H.C.K.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

22. AUGUST 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 35. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Ansprache bei einer Schulhauseinweihung — Das Obergericht des Kantons Zürich als Disziplinargerichtshof — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

## Ansprache bei einer Schulhauseinweihung

Hochgeehrte Festversammlung!

Ich freue mich, Ihnen zum heutigen Fest den Gruss der kantonalen Erziehungsbehörde überbringen zu dürfen, und habe die Ehre, der Schulpflege im Namen des Erziehungsrates für die freundliche Einladung zur Teilnahme am Fest der Schulhauseinweihung bestens zu danken.

Es ist ein schöner und sinnvoller Brauch, die Vollendung des Hausbaues und den Einzug in das neue Haus mit festlicher Weihe zu feiern. — Immer wenn ein Werk glücklich vollendet ist — oft schon nach der gewöhnlichen Tagesarbeit, ganz besonders aber, wenn ein nicht alltägliches Werk wie das neue Schulhaus gelungen ist, spüren wir Menschen den seelischen Zustand, auf den am besten das Wort «Weihe» passt. Wir freuen uns dessen, was unser Geist, was unsere Hände, was unser Wille in angestrengten und gespannten Mühen geschaffen haben. Es ist der alte Segen der Arbeit, «Arbeit» im weitesten Sinn. In der frohen und glücklichen Weihe schauen wir zurück auf den Weg, den wir gegangen sind, auf die Zeit des Mühens.

Gar viele haben Anteil am Werk, dessen Vollendung wir heute feiern: die Behörden, der Architekt, die Unternehmer, jeder Arbeiter. Anteil hat aber auch der Stimmberchtigte; mit seinem «Ja» hat er seinerzeit die Inangriffnahme des Baues ermöglicht. Jeder Steuerzahler hat seinen Anteil. Sogar der Kritiker, sofern wenigstens seine Kritik nicht böswillige Nörgelei war, sondern ehrlichem Bestreben, Gutes zu schaffen, entsprang. — Und unsere Schulkinder, die Mädchen und Buben! Oder hätte ich sie nicht nennen dürfen, weil ihr Anteil so ganz anders geartet ist als der der Erwachsenen, weil er bloss das kindhafte aber innige Miterleben aller Bauetappen war?! Wer die Kinder auf dem Schulweg über den Bau verhandelt, zu Hause berichten hörte, der zählt sie mit. Für die Kinder fing es an, als sich auf den gefällten Bäumen so wundervoll klettern liess; dann die verführerischen Rollwagen — kleine Eisenbahnen —; eines Tages brachten sie die Mitteilung: «Es gibt einen Luftschutzkeller»; wie interessant dann, wenn im neu angelegten Terrain ein Lastauto steckenblieb und nur mit grosser Mühe wieder flott gemacht werden konnte. Da geschah es, dass man statt um Viertel nach 12 Uhr erst um 1 Uhr oder noch später zum Mittagessen erschien. Wohl hatte man dafür die Schelte entgegennehmen; dort, wo man noch die Gebärdensprache spricht, vielleicht ein übriges hinzu. War das, trotzdem es den grammatischen Bezeichnungen widerspricht, nicht aktivste Anteilnahme?!

Wie alle in der Gemeinde irgendwelchen Anteil am Werden des Baues gehabt haben, so feiern sie

heute den Weihtag gemeinsam. Das ist ja gerade das Beglückende, dass wir nicht jeder gesondert für sich die Weihestimmung erleben, sondern dass eine Gemeinsamkeit uns eint, die über die Altersunterschiede hinweg verbindet, verbindet auch über die Trennungslinie der sozialen Lage, der wirtschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Bekenntnisse.

In der gemeinsamen Weihestimmung wollen wir das neue Schulhaus *widmen* und mit unsrer guten Wünschen *weihen*. In Widmung und Weihe liegt der eigentliche Sinn des heutigen Festes. — Am liebsten würden wir mit Zauberwelt das Schicksal zwingen, alle seine guten Geister treue Wache über dem Hause halten zu lassen. Doch wir wissen: Das wirklich Wertvolle und Gestaltende an unsren Wünschen, das ist die Kraft, mit der wir uns selber für deren Verwirklichung verpflichten und einsetzen. Wenn auch nicht ganz, ein Teil des Schicksals liegt in unserer Hand.

«Dieses Haus gehört unsren Kindern» ist die Widmung, die wir dem neuen Schulhause geben, denn für unsere Mädchen und Buben haben wir es gebaut. — Wer ein so schönes Haus sein eigen nennt, der wird verpflichtet. Leider kann ich es nicht allen Kindern sagen, die übermorgen in das neue Haus einzehen werden; aber den wenigen, die hier sind, rufe ich zu, und ich bitte sie, es allen andern weiter zu sagen: Traget dem neuen Schulhaus Sorge! Wenn ihr am Ende eurer Schulzeit das Schulhaus verlasset, soll es noch fast so neu aussehen wie heute, damit man sagen kann: Unsere Kinder sind des Geschenkes würdig gewesen. «Wir verpflichten uns, dem Schulhaus Sorge zu tragen» sei der erste Weihespruch.

Der zweite: «Die Kinder, welche in diesem Hause ein- und ausgehen, mögen eine frohe Schulzeit erleben.» Gewiss gibt es auch Leid und Enttäuschung in unserer Schule, denn die Schule ist ein Teil des Lebens, das Leid und Enttäuschung in sich trägt. Aber die berüchtigten «Schatten über der Schule» sind — das dürfen wir füglich aussprechen — nicht ihr Grund- und Leitmotiv; immer wieder sollen unsere Schüler Freude und Fröhlichkeit erleben; und sie erleben es auch. Ich bin überzeugt, dass die Lehrer unseres neuen Schulhauses auch den Spass von Schülerrseite, ich wage sogar das Wort: den Schülertreisch, verstehen und ertragen. Freilich mit der Einschränkung, dass er nicht aus bösem Herzen kommt und dass auch das überbordende fröhliche Kinderherz zuerst den Verstand fragt, ob der Streich niemandem weh tue. Gemeinsames Lachen wird sich dann als frohe Erinnerung einprägen, und noch nach vielen Jahren werden die Buben und Mädchen als Männer und Frauen zueinander sagen: «Weisst du noch...?»

Das sonnige Schulhaus wird sich in die Erlebnisse unlösbar verweben, und mit der Erinnerung wird eine Ecke des Zimmers, ein Stück des Ganges oder des lustigen Spielplatzes aufleuchten.

Frohsein schliesst ernsthaftes und angestrengtes Lernen nicht aus. Ich sage mit Bewusstsein: Lernen! Lernen, das zum Wissen und Können führt. Ich weiss zwar, dass man vielerorts mit der alten Lernschule auch das Lernen in die «Plunderkammer» werfen möchte und dass das Wissen gegenwärtig nicht überall hoch im Kurs steht. Ich persönlich bin der Auffassung, dass Lehren und Lernen heute noch eine vornehme Aufgabe der Schule sind. Wie, wenn nicht mit Wissen und am Wissen, können die menschlichen Fähigkeiten, speziell die geistigen, geübt, kann das Können erworben werden? Und ist nicht Wissen gepaart mit dem das Wissen beherrschenden Können das Gewichtigste, das jeder Einzelne, das insbesondere unser an vielen Gütern armes Land im Konkurrenzkampf in die Waagschale legen kann? So lautet denn der dritte Weihepruch: «Durch Lernen zum Wissen und Können.»

In jedem guten Elternhaus lernt das Kind die Gemeinschaft kennen. Zum *Problem* wird die Gemeinschaft für die meisten Kinder erst mit dem Eintritt in die Schule. Da muss das Kind mit einer Menge anderer Menschen zusammensein, die ihm nicht vom ersten Augenblick seines Lebens an irgendwie, wie die Menschen im Elternhaus, vertraut sind. Mit dieser Menge zusammen soll man viele Stunden im Tag leben und Arbeit leisten. — O ja, es geht schon, denn der Glaube an die Macht des Lehrers zwingt einem dazu. Aber auf die Dauer genügen Menge und Arbeit der Menge nicht; an ihre Stelle müssen *Gemeinschaft* und *Gemeinschaftsarbeit* treten. Ein hohes Ziel! Wie schwer es zu erreichen ist, erlebt jeder Lehrer, erleben insbesondere jene Lehrer und Lehrerinnen, welche an ersten Klassen unterrichten. Jeder Erwachsene mag die Schwierigkeiten ermessen, wenn er beispielsweise beobachtet, wie unbeständig und rasch wechselnd die Kinderfreundschaften sind, weil das Kind seinen eigenen Impuls ungern zügelt, aber gar rasch verletzt ist, wenn Freund und Freundin gleichermaßen hemmungslos sind. Wie wichtig anderseits die Gemeinschaft für die Schularbeit ist, ermisst am besten wieder der Lehrer, wenn er an den Unterricht in Klassen mit dem sogenannten guten «Klassengeist» denkt und an die andern Klassen, wo es aus irgend-einem Grunde nie zur rechten Gemeinschaft gekommen ist. — Manchmal werden Worte so oft gebraucht, dass sie nahezu zur abgeschliffenen Münze werden, deren man sich nicht mehr gerne bedient. So das Wort von der «Volksgemeinschaft»! Um der Sache willen, die erhaben bleibt, auch wenn das Wort an Prägung verliert, soll es hier doch gebraucht sein und in Zusammenhang mit der Gemeinschaft in der Schule gebracht werden. Wo die Schule zur Schulgemeinschaft gekommen ist, da hat sie für die Volksgemeinschaft Bedeutungsvolles geleistet; allein schon durch die Tatsache des Erlebens einer Gemeinschaft. — Wenn der Zeitpunkt gekommen ist, führt die Schule weiterhin zum *Wissen* um die Volksgemeinschaft, vor allem dazu, wie sie sich in Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft feststehende Formen geschaffen hat. — Immer der Stufe angepasst, will die Schule diese Wirklichkeiten dem Kinde historisch und geographisch nahebringen; sie versucht, den Schüler ahnen zu lassen, was er ihnen materiell und geistig verdankt; sie gibt sich endlich Mühe, dem älteren Schüler zu zeigen, wie ihm unsere demokratische Staatsform auf der einen Seite das schöne und mensch-

lich würdige Recht gibt, als freier Bürger und Selbst-herr die Geschicke der genannten staatlichen Gemeinschaften in voller Freiheit mitzuberaten und mitzubestimmen, wie ihn anderseits dieses Recht und diese Freiheit verpflichten, sich dem demokratischen Grundgedanken dieses Staates und dem, was unter Achtung des Grundgedankens Gesetz und Recht geworden ist, einzugliedern. «Auf diese Weise diene unsere Schule unserm heimatlichen Land!» Das sei der vierte Weihewunsch.

Der Mensch lebt nicht allein vom Wissen und Können, er lebt nicht bloss in und von der realen Gemeinschaft; starke Wurzeln seiner Lebenskraft und Lebensfreude gehen in die Welt der Ideale.

Lassen sie mich wenigstens zwei Ideale nennen, zu welchen die Schule auf jeder Stufe erziehen soll und erziehen kann: *Wahrheit* und *Gerechtigkeit*. Ich brauche nicht erst zu sagen, warum diese Ideale gerade heute mehr denn je betont und gepflegt werden müssen. — Wir wollen unsere Schule weihen, dass es ihr möglich ist, Menschen zu erziehen — wenigstens mitzuhelfen bei dieser Erziehung —, welche diese Ideale zunächst und zuerst an sich selbst verwirklichen, um dann mit der Kraft des guten Gewissens für deren Verwirklichung auch in unserm Gemeinschaftsleben zu kämpfen, sich einzusetzen, dass im Staatswesen das Recht gerecht sei, dass für jede Handlung Wahrheit und Gerechtigkeit Richtschnur seien.

Ideale wie die genannten machen an den staatlichen Grenzen nicht Halt; Allgemeingültigkeit gehört zu ihrem Wesen. Wir können wahr und gerecht nicht bloss gegenüber dem Schweizer sein, wir müssen uns bestreben, es auch gegenüber dem Menschen jenseits des Grenzpfahls zu werden. Wir verlangen ja von ihm gleiches Verhalten auch uns gegenüber. So muss denn die Ideale pflegende Schule zur Erkenntnis führen, dass neben dem Schweizer der *Mensch* ist. Die Sehnsucht muss wach werden, zu jedem Menschen menschlich — gerecht, wahr und gut — sein zu wollen und auch sein zu dürfen; der Wunsch muss geweckt werden, wenn man erwachsen ist *mitzuhelfen*, dass an Stelle der heute noch triumphierenden brutalen Macht solche Einrichtungen die zwischenstaatlichen Beziehungen regeln, die auf Wahrheit und Gerechtigkeit aufgebaut sind. — Möge durch die Pflege der Ideale und die Erweckung der erwähnten Sehnsucht unsere Schule auch dem Menschentum und dem Völkerfrieden dienen!

«Wir verpflichten uns, dem neuen Schulhaus Sorge zu tragen,

Die Kinder, welche in diesem Hause ein- und ausgehen, mögen eine frohe Schulzeit erleben,

Durch Lernen zum Wissen und Können,

Die Schule diene unserm heimatlichen Land,

Sie hüte und pflege den Glauben an das Ideale,

Sie diene wahrem Menschentum und dem Frieden zwischen den Staaten»,

— das sind die Weihewünsche, die ich vor ihnen und sicher auch mit ihnen dem Leben im neuen Schulhause mitgeben durfte. — Schöne Worte und nichts als Worte, wenn es der Schule, der Erziehung überhaupt, nicht gelingt, in den jungen Menschen den Willen zu stärken, dass aus Worten Taten werden. Eine wahrhaft schwere Aufgabe der Schule: Durch das Mittel der eigenen vorbildlichen Lehrerpersönlichkeit, durch liebevolles Eingehen auf das Seelenleben des Schülers, durch ein *aufmunterndes* Wort

da, durch ein kräftiges Wort dort, durch einen Verweis oder gar durch eine Strafe den gehemmten, den strauchelnden und erschlaffenden Willen immer wieder frei zu machen und aufzurichten. «Dass unserer Schule auch diese Aufgabe gelinge», sei unser letzter Wunsch.

Wir Erwachsene aber, besonders wir Eltern und wir Behördemitglieder wollen uns an diesem Tag, an dem wir das Schulhaus seiner Bestimmung übergeben, verpflichten, jeder an seinem Ort beizutragen, dass die Weihe sich erfülle. Die Schule kann nur dann ihr Bestes geben, wenn sie vom Vertrauen der Bevölkerung getragen und dem Wohlwollen der Behörden betreut wird.

Im Sinne unserer Widmung, unserer Weihewünsche und unseres Versprechens erlaube ich mir, ihnen, geehrte Anwesende, Wunsch und Gruss des Erziehungsrates zu übermitteln.

H. C. K.

## Das Obergericht des Kantons Zürich als Disziplinargerichtshof

Von Dr. Emil Klaus, Oberrichter, Zürich.

(Schluss)

### V.

Ueber die Organisation des Obergerichtes als Disziplinargerichtshof ist folgendes zu sagen:

Das Lehrerbildungsgesetz schreibt vor, dass der Rekurs bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes eingereicht werden könne. Es verlangt also die Entscheidung über den Rekurs durch eine mit fünf Mitgliedern besetzte Kammer. Im übrigen enthält es keine Vorschriften für den Disziplinargerichtshof.

Das Obergericht muss die Kammer nach § 8 des Lehrerbildungsgesetzes aus fünf Mitgliedern des Gerichtes bilden. Im übrigen aber ist das Obergericht frei und kann die Disziplinarkammer zusammensetzen, wie es will. Das Obergericht kann also für diese Disziplinarfälle eine eigene Kammer bilden und sie zusammensetzen aus Mitgliedern der andern Kammern. Das bietet die Möglichkeit, dass in die Kammer auch Mitglieder gewählt werden, die mit dem Primarschulwesen mehr vertraut sind als andere. Das Obergericht kann auch die aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission mit der Erledigung der Rekurse aus § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes betrauen. Für eine solche Regelung spricht, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission eigene Erfahrungen in der Erledigung von Disziplinarfällen haben auf Grund der Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Obergerichtes, welche bei der Verwaltungskommission liegen.

Das Obergericht kann aber auch die Rekurse aus § 8 des Lehrerbildungsgesetzes einer der bestehenden Kammern zuweisen und hieran hat man vermutlich bei der Aufstellung von § 8 gedacht.

Das Obergericht hat denn auch durch Beschluss vom 4. Oktober 1940 die Rekurse aus § 8 des Lehrerbildungsgesetzes einer bestehenden Kammer und zwar der *ersten Kammer* in der Besetzung mit fünf Richtern zur Erledigung zugewiesen. Diese Kammer behandelt im übrigen Zivilrechtsstreitigkeiten und Expropriationssachen. Die neue Aufgabe wird die erste Kammer des Obergerichtes nicht stark in Anspruch nehmen. Seit dem Erlass des Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 ist erst ein Rekurs gegen

den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat beim Obergericht eingegangen.

Der Entscheid über die Frage, ob einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen sei, liegt nicht außerhalb des Rahmens der bisherigen gerichtlichen Tätigkeit. Schon längst haben die Gerichte als Strafgerichte darüber entschieden, ob gegenüber einem Beamten oder Bediensteten wegen einer strafbaren Handlung neben andern Strafen *Amts- oder Dienstentsetzung* zu verhängen sei, ob er also für die Dauer von zwei bis zehn Jahren unfähig zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen sein soll. In gleicher Weise haben die Gerichte seit langem darüber zu entscheiden, ob gegenüber einem Beamten oder Bediensteten wegen einer strafbaren Handlung auf *Einstellung* im Amt oder in der Bedienstung zu erkennen sei. Die Einstellung erfolgt auf höchstens ein Jahr und ist stets mit der Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verbunden. Sogar darüber haben die Gerichte bisher entschieden, ob eine *Entlassung aus dem Dienst* stattzufinden habe, d. h. eine Auflösung des Dienstvertrages durch den Strafrichter (§ 225 StGB). In allen diesen Fällen spielen nicht nur Erwägungen eine Rolle, welche die Straftat und die Persönlichkeit des Täters betreffen. Massgebend ist, ob der Täter weiterhin im Amt oder Dienst geduldet werden soll. Die Gerichte können ferner die Betreibung eines bestimmten *Berufes oder Gewerbes untersagen* und zwar auf die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit. Auch hier haben die Gerichte jeweils zu prüfen, ob von der Befugnis neben andern Strafen Gebrauch zu machen sei, und es ist zu erwägen, ob man den Täter weiterhin einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe betreiben lassen kann, oder ob die Rücksicht auf Dritte und ihre Interessen das verbietet. Es handelt sich also um ganz ähnliche Fragen wie bei der Entscheidung darüber, ob einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen sei.

### VI.

Ueber das Verfahren des Disziplinargerichtshofes enthält das Lehrerbildungsgesetz keinerlei Bestimmungen. Da es aber den Disziplinargerichtshof ausdrücklich als Kammer des Obergerichtes bezeichnet, kommen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, welche für die Kammern des Obergerichtes gelten, zur Anwendung, soweit sie überhaupt anwendbar sind. Dahin gehört z. B. § 50 GVG: «Die Abteilungen müssen zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte stets vollzählig besetzt sein.» Diese Vorschrift ergänzt § 8 des Lehrerbildungsgesetzes, welcher von der Einreichung des Rekurses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes spricht.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausstand der Justizbeamten sind auch bei der Erledigung der Rekurse aus § 8 des Lehrerbildungsgesetzes anwendbar. Anwendbar sind dann vor allem auch eine Reihe von Vorschriften aus dem Abschnitt V des Gerichtsverfassungsgesetzes: Allgemeine Vorschriften betreffend das Verfahren. Anwendbar sind auch einzelne Bestimmungen über Gebühren und Gerichtskosten, die im VI. Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes stehen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass in den anwendbaren Vor-

schriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Garantien liegen, die sich für den Lehrer vorteilhaft auswirken, indem sie einen sachlichen, richtigen Entscheid herbeizuführen bestimmt sind.

Soweit die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anwendbar sind, kann der Disziplinargerichtshof das Verfahren frei gestalten. Er kann sich dabei an Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Strafprozessordnung anlehnen. Dagegen wäre es nicht richtig, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Strafprozessordnung ohne weiteres und unmittelbar anwendbar zu erklären. Ein Recht zur Einvernahme von Zeugen besteht für den Disziplinargerichtshof nicht. Dieses Recht ist nur in der Zivilprozessordnung für Zivilprozesse und in der Strafprozessordnung für Strafprozesse wegen Verbrechen und Vergehen vorgesehen.

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ausserordentliche Tagung vom 28. Juni 1941.

Thema und Sommerwetter bedingen die Zahl von rund 3 Dutzend Mitgliedern und Gästen, die der Präsident, Rudolf Zuppinger, genau zur festgesetzten Zeit in der Universität begrüßt. Nach dem Wunsch der Jahresversammlung 1940 soll die Tagung Gelegenheit bieten, das *Stoffprogramm in Chemie* näher kennenzulernen. Der für die Erstellung des Lehrmittels in Aussicht genommene Kollege Werner Spiess, Stäfa, verbreitet sich über den Aufbau des Buches: Es soll durch die Darstellung der wichtigsten Elemente ein solides Fundament legen, Gelegenheit zur Repetition bieten und zuletzt eine Auswahl von praktischen Anwendungen der Chemie in Technik und Haushalt bieten. Ausgehend von bekannten Metallen und ihrem Verhalten zu Sauerstoff und Wasser, kommt der Lehrgang zu fünf wichtigen chemischen Grundbegriffen:

Element + Sauerstoff	= Oxydation
Oxydation — Sauerstoff	= Element
Metalloxyd + Wasser	= Laugen
Nichtmetalloxyd + Wasser	= Säuren
Laugen + Säuren	= Salze

Der als Grundlage für die Botanik eingesetzte *Vorkurs* hat die schwere Aufgabe, dem Schüler das Wesen chemischer Vorgänge, die Veränderungen von Stoffen verständlich zu machen. Ob er gleich am Anfang eingeschoben oder erst nach einigen Wochen der Anschauung erteilt wird, bleibt dem einzelnen Lehrer überlassen.

Der II. Teil: Die ergänzenden Versuche für *Repetition und Vertiefung* ist weniger geschlossen aufgebaut, sondern enthält eine Reihe unter sich selbständiger Versuche; in ihren Grundlagen gehen sie zurück auf die im I. Teil gewonnenen Erkenntnisse.

Auswahl und Plazierung der *organischen Verbindungen* bereiteten einige Schwierigkeiten. Sie machen den Schüler bekannt mit alltäglichen und technischen Vorgängen. Nachdem ihre Bedeutung in der Neuzeit gewaltig gestiegen ist, darf dieses Gebiet ruhig auf Kosten älterer Unterrichtsstoffe etwas breiter behandelt werden. Das geschieht an einzelnen praktischen Beispielen im III. Teil, von der einfachen Kerzenflamme bis zum Grossbetrieb der Gasfabrikation, von

der Gewinnung von Kochsalz und Soda bis zu ihrer Verwendung im Haushalt.

Während der I. Teil das Minimum an Stoffen für unsere Schulstufe und für den Anschluss an die Mittelschulen enthält, sind der II./III. Teil fakultativ gedacht; sie geben Lehrer und Schüler die Möglichkeit, in Anpassung an die Verhältnisse stofflich auszuwählen und eine Ahnung zu gewinnen von der praktischen Bedeutung der Chemie im täglichen Leben.

Die *Diskussion* wird eröffnet von W. Höhn, Zürich, der sich vor allem über den klaren Aufbau des Buches freut. Es bietet die Möglichkeit ein minimales Programm einzuhalten, auf den Stand der Klasse Rücksicht zu nehmen und den Stoff durch Schülerübungen zu erarbeiten. O. Wiesendanger, Thalwil, befasst sich mit dem Vorkurs zur Botanik, der aus unterrichtspraktischen Gründen separat herausgegeben werden sollte. Ed. Spillmann, Dübendorf, sieht darin keine Schwierigkeiten und würde ein einheitliches Lehrmittel begrüßen; hingegen wünscht er Reduktion des Stoffprogramms des Vorkurses. Prof. Stieger, Winterthur, schlägt vor, an Hand einiger Typen von den chemischen Reaktionen auszugehen: Sättigung und Entsättigung, das Gegensatz- und das energetische Prinzip. Dadurch würden Wege zum Verständnis chemischer Vorgänge gefunden.

In einem *Schlusswort* dankt der Referent für die im allgemeinen zustimmende Aufnahme seines Programms. Er nimmt die gefallenen Anregungen gerne entgegen und wird sie bei der Ausarbeitung des Lehrmittels nach Möglichkeit verwerten. Am meisten Schwierigkeiten bereitete das Problem des Vorkurses: Wie kann die Einleitung zum Chemieunterricht gestaltet und zugleich ein Stück Botanik behandelt werden? Die Tatsache, dass die meisten Schüler nach zwei Jahren von den am Anfang behandelten chemischen Vorgängen fast nichts mehr wissen, nötigt zu einer ganz sorgfältigen Darstellung dieses Abschnittes.

Nach zwei Stunden kann der Präsident die Sommertagung schliessen; der Vorstand wird die Angelegenheit in Verbindung mit dem Synodalvorstand weiter verfolgen.

J. J. Ess.

## Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich.  
Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar 1: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel.: 23 487.
3. Quästor: A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Protokollaktuar 2: S. Rauch, Primarlehrerin, Zürich 2, Richard Wagnerstr. 21; Tel. 57 159.
5. Korrespondenzaktuar: H. Frei, Primarlehrer, Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel.: 7 64 42.
6. Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
7. Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: H. Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel.: 969 726.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: H. C. Kleiner, Zollikon;  
J. Binder, Winterthur.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22.  
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.